

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Heinemann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Entwicklung der Prüfungsverfahren für nicht ärztliche Heilberufe in Schleswig-Holstein im Allgemeinen und für Heilpraktiker für Psychotherapie im Besonderen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die ambulante medizinische Versorgung in Schleswig-Holstein entwickelt sich gemessen am Bedarf und dem zu erwartenden ärztlichen Nachwuchs besonders im ländlichen Raum in der Perspektive besorgniserregend. Heilbehandlungen werden zunehmend auch von nichtärztlichen Heilberufen landesweit nachgefragt.

Insbesondere psychische Erkrankungen nehmen nach aktuellen Berichten der Techniker Krankenkasse und der BARMER-GEK deutlich zu.

Es gibt in Schleswig-Holstein für jeweils kreisangehörige Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit sich nach einer fachlich fundierten Qualifikation in heilpraktischen Fachschulen in den Gesundheitsämtern in Rendsburg und Eutin für die Zulassung als Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker für Psychotherapie prüfen zu lassen. Darüber hinaus bietet das Gesundheitsamt in Husum überörtliche Prüfungen für alle anderen Kreise an.

Am 28. März 2010 sind im Gesundheitsamt Husum 100 % der Prüflinge (etwa 200 Teilnehmende) durchgefallen. Am 30. August haben dort zunächst erneut 100% und erst nach intensiver Intervention der Heilpraktikerschulen nur noch etwa 90% ihre Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erreicht.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Durchführung der Kenntnisüberprüfung als Teil des Erlaubnisverfahrens zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker regeln das Heilpraktikergesetz und eine dazu erlassene Durchführungsverordnung.

Gemäß § 11 Nr. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 14. Dezember 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 398) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die damit verbundenen Aufgaben, einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung, als Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahr. Somit wurden die Ergebnisse der Kenntnisüberprüfung am 30. August 2010 in Husum allein vom dortigen Gesundheitsamt ermittelt und festgelegt.

Heilpraktikerin oder Heilpraktiker ist kein Ausbildungsberuf, es gibt also auch keine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, in der die Inhalte der Ausbildung und einer Prüfung festgelegt sind; vielmehr handelt es sich um eine Kenntnisüberprüfung. Von den Heilpraktikerschulen angebotene Lehrgänge sind sicherlich qualifiziert, sie sind aber keine Voraussetzung, um an einer Kenntnisüberprüfung teilnehmen zu können.

1. Welche Bedeutung haben HeilpraktikerInnen für somatisch erkrankte Menschen und HeilpraktikerInnen für Psychotherapie für die Versorgung psychisch erkrankter Menschen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Im Gegensatz zu Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nehmen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht an der durch Verträge mit der GKV geregelten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung teil. Da die von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern angebotenen Leistungen sehr unterschiedliche Angebote umfassen, ist ihre Bedeutung nicht einschätzbar.

2. Welche rechtlichen Grundlagen liegen der Prüfung und den Prüfungsvoraussetzungen der Zulassung für HeilpraktikerInnen im Allgemeinen und für HeilpraktikerInnen für Psychotherapie im Besonderen zu Grunde?

Antwort:

Die rechtlichen Grundlagen bilden das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBI. III 2122-2) und die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (BGBI. III 2122-2-1).

3. Welche Ziele werden durch die Rechtsgrundlage im Wesentlichen verfolgt und nach welchen Kriterien nimmt die Landesregierung ihre Aufsichtspflicht wahr?

Antwort:

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Ausübung der Heilkunde ohne Approbation um Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Die Landesaufsicht bezieht sich auf die Feststellung von Rechtsverstößen.

4. Wie haben sich die Prüfungsergebnisse in Husum, Rendsburg und Eutin in den letzten 5 Jahren entwickelt und welches sind die möglichen Gründe dafür?

Antwort:

Die Kreise Nordfriesland, Ostholstein und Rendsburg-Eckernförde haben dazu folgendes mitgeteilt:

Der Kreis Nordfriesland führt zentral für fast alle Kreise in Schleswig-Holstein die unbeschränkten Kenntnisüberprüfungen durch.

Nordfriesland:

Es bestehen 25 bis 40% die Kenntnisüberprüfung, mit vereinzelten Besteherquoten von ca. 10 %.

Ostholstein:

Seit 3 Jahren bestehen unverändert ca 85 %.

Rendsburg-Eckernförde:

Es bestanden:

2005: 50 % 2006: 37 % 2007: 40 % 2008: 25 % 2009: 17 %

2010: bisher 30 %.

Kenntnisüberprüfungen für den Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, werden ausschließlich in Husum durchgeführt, und zwar seit 2008. 2008 und 2009 haben 30 bis 40 % bestanden, am 30.08.2010 bestanden 9 %.

Gründe für die unterschiedlichen Ergebnisse sind nicht bekannt.

5. Gibt es länderübergreifende Prüfungsverfahren und in welchen Bundesländern und ggf. wie werden diese einheitliche Prüfungsverfahren angewendet?

Antwort:

Es gibt keine länderübergreifenden Prüfungsverfahren.

6. Welche Einnahmen wurden bei den prüfenden Gesundheitsämtern in Schleswig-Holstein erzielt und wie wurden sie verwendet?

Antwort:

Die Kreise Nordfriesland, Ostholstein und Rendsburg-Eckernförde haben dazu folgendes mitgeteilt:

Die Gebühr für die Teilnahme an der Kenntnisüberprüfung beträgt 215,00 Euro in Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde und 250,00 Euro in Ostholstein. Diese

Gebühren errechnen sich aus den tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten und fließen in den Kreishaushalt ein.

7. Wie oft können Heilpraktikerprüfungen wiederholt werden?

Antwort:

Es handelt sich – wie in der Vorbemerkung dargestellt – um Kenntnisüberprüfungen. Diese können gebührenpflichtig beliebig oft wiederholt werden.